

Satzung
des
Reit- und Fahrvereins Ochtrup e.V.
-gegründet 1928-

§1

- 1 Der Verein führt den Namen

Reit- und Fahrverein Ochtrup e.V.

mit Sitz in Ochtrup. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 Der Verein ist Mitglied des Pferdesportverbandes e.V. und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins sind

Zweck des Vereins sind die Ausübung und Förderung des Reit- und Fahrsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

- 1 Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport, dem Reiten und Fahren sowie der Haltung, Ausbildung und dem Umgang mit Pferden beschäftigen, die Ausübung des Reit- und Fahrsports und die Erholung seiner Mitglieder mit Hilfe Ihrer Pferde in der freien Natur und Landschaft. Hier sind die besonderen Aufgaben des Vereins die Landschaftspflege sowie die Beachtung des Natur- und Wasserschutzes.
- Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turniere).
- 2 Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsmäßigen Aufgaben zu fördern.
- 3 Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber öffentlichen Stellen und den sportlichen Organisationen.

§3

Mitgliedschaft

- 1 Der Verein setzt sich aus natürlichen und juristischen Personen zusammen. Juristische Personen haben kein Stimmrecht.
- 2 Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 3 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports bzw. der Pferdeleistungsprüfung besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 4 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung erfolgt schriftlich.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen;
 - b. durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§5

Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Austritt, der mit einer Frist von einem Monat zum 30.6. bzw. 31.12. eines jeden Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen kann,
 - b. durch Tod,
 - c. durch Ausschluss.
- 2 Den Ausschluss verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung innerhalb eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

- 3 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen.

§6

Organe des Vereins sind

- 1 der Vorstand,
- 2 die Mitgliederversammlung.

§7

- 1 Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Sportwart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten aussteht, und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist.

- 3 Dem Vorstand steht als erweiterter Vorstand ein beratendes Gremium zur Seite, das sich aus dem Jugendwart und den Vorsitzenden der Ausschüsse zusammensetzt.
- 3 Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des §26 BGB durch den Vorsitzenden und in seiner Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- 4 Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.
- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Zuständigkeiten von Vorstand und Ausschüssen

- 1 Der Vorstand unter Leitung des ersten Vorsitzenden legt die grundsätzlichen Richtlinien fest und veranlasst deren Durchführung. In der Abwesenheit des ersten Vorsitzenden ist der zweite Vorsitzende verantwortlich.
- 2 Der Schriftführer ist verantwortlich für den erforderlichen Schriftwechsel. Bei Vorstandssitzungen, Ausschusssitzungen ist vom Schriftführer bei Bedarf ein Protokoll zu führen.
- 3 Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Durchführung finanzieller Belange der beschlossenen Entscheidungen und die Führung der Kasse.
- 4 Der Sportwart ist für die Organisation des gesamten Reitbetriebes verantwortlich Er ist Ansprechpartner für aktive Mitglieder und Ausbilder.
- 5 Die Mitglieder der Ausschüsse sind jeweils zu Vorstandssitzungen, auf denen Angelegenheiten ihrer Ressorts entschieden werden und diese auf der Tagesordnung stehen, einzuladen. Bei Abstimmungen sind die Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse stimmberechtigt.

Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn
 - a. mindestens 25% der Mitglieder diese beim Vorstand beantragen oder
 - b. auf Vorstandsbeschluss.
- 2 In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt.
- 3 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 4 Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Die Wahl der vorgenannten Vorstandsmitglieder und die Bestätigung des Jugendwarts sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern.

(Für die Wahl des Jugendwartes ist die Jugendabteilung nach Maßgabe der Jugendordnung, die nicht Gegenstand der Satzung ist (s. §11) zuständig.

- b) die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichts der Jugendabteilung und der Ausschüsse, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist.
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern (nur einmalige Wiederwahl möglich),
- f) zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen, abstimmungsberechtigten Mitglieder erforderlich,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (s. §13),
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

§10

Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehende Organisationen anhören:

1. dem zuständigen Kreis- bzw. Stadtverband der Reit- und Fahrvereine.
2. dem Pferdesportverband Westfalen,
3. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen und
4. dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisation auf Stadt- und Kreisebene,
5. Die Jugendabteilung sollte in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein; entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

§11

Die Jugendabteilung

Sie ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den jugendlichen Mitgliedern zusammen. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder von 12 bis 18 Jahren.

Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart und seinen Vertreter für 1 Jahr, das von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Der Jugendwart und sein Vertreter müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§12

Geschäftsjahr und Rechnungsbelegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahreschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer durch Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen unmittelbar an die Stadt Ochtrup. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.